



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnete am 9. April 2014 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG).

Mit diesem neuen Bundesgesetz sollen Menschen vor gesundheitsgefährdender nichtionisierender Strahlung (NIS) und gesundheitsgefährdendem Schall geschützt werden. Der vorliegende Vorentwurf regelt die Ein- und Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die über das Inverkehrbringen hinausgehende Verwendung von Produkten, die NIS und Schall erzeugen. Fundierte Grundlagenbeschaffung, adäquate Information der Öffentlichkeit sowie nationale und internationale Zusammenarbeit werden gesetzlich verankert.

Es soll Regelungslücken bezüglich NIS- und Schallbelastungen schliessen, soweit diese die Gesundheit von Menschen gefährden können. Ferner soll das neue Gesetz dazu beitragen, bestehende Vollzugszuständigkeiten zu klären und zu optimieren. Ausserdem sollen die Aufgaben der involvierten Bundesstellen so koordiniert werden, dass möglichst keine Doppelspurigkeiten entstehen.

Allgemeines

Grundsätzlich ist das Gesetz ein ausgewogener Vorschlag, mit dem bestehende Gesetzeslücken geschlossen, besonders gefährliche Geräte verboten bzw. in Zukunft verboten werden können und Produkte mit einem Gefährdungspotential reglementiert werden.

Allerdings sollte genauer geprüft werden, ob man dies nicht auch durch eine Anpassung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erreichen könnte. Der Bund vollzieht das neue Gesetz, soweit die Kontrollen nicht den Kantonen übertragen sind. Gemäss ersten Schätzungen beläuft sich der Mehraufwand der Kantone für die Kontrollen auf durchschnittlich zehn Stellenprozent pro Kanton. Es ist den Kantonen jedoch erlaubt, ihre Kosten aus den Vollzugsaufgaben weitgehend durch die Erhebung von Gebühren zu decken.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Nicht ins Gesetz aufgenommen wurde das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) geforderte Solarienverbot für Minderjährige. Wir unterstützen den Beschluss der GDK vom 27. Mai 2010 (Schreiben GDK, Zentralsekretariat vom 26.05.2014) und fordern insbesondere die Aufnahme dieses Solarienverbots für Minderjährige im Rahmen des NISSG.

Artikel 3 Absatz 1

Wir sehen keinen Nutzen in der Ergänzung von Artikel 3 Absatz 1 um die Aussage, dass die Gesundheit des Menschen "nur geringfügig gefährdet" werden darf. Eine solche Einschränkung erachten wir auch als Widerspruch zum Zweckartikel des Umweltschutzgesetzes, wo ohne weitere Einschränkung der Schutz vor schädlichen und lästigen Einwirkungen festgehalten ist. Es genügt somit die Aussage in Artikel 3 Absatz 1, dass die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet werden darf.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

Im Umweltschutzgesetz besteht mit Artikel 13 bereits der Auftrag an den Bundesrat, Immissionsgrenzwerte festzulegen, die den Schutz der Bevölkerung sicherstellen. Die Abgrenzung zum Umweltschutzgesetz muss genauer definiert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 4. Juli 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes. It appears to be the signature of Roman Balli.

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli